

Hirschau, 14.09.2004

## **Ladungssicherung Anforderungsprofil für Lkw**

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 22 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) besagt, dass „die Ladung ... verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen ... besonders zu sichern“ ist. Weiterhin heißt es im § 23 Abs. 1 StVO, dass der Fahrzeugführer dafür sorgen muss, „dass ... die Ladung ... vorschriftsmäßig (ist) und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung ... nicht leidet“. Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht obliegt jedem, der für den Ladevorgang verantwortlich ist, also dem Fahrzeugführer genauso wie unserem Verladepersonal.

Die in unseren Werken zu verladenden Güter müssen form- und/oder kraftschlüssig gesichert werden, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladungssicherung zu erfüllen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten Sie, folgende Bedingungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ladungssicherung zu beachten:

1. Die Festigkeit des Fahrzeugaufbaus im Bereich Stirnwand vorne, Seitenwände und Stirnwand hinten sollte DIN EN 283 „Wechselbehälter Prüfung“ oder DIN EN 12642 „Aufbauten an Nutzfahrzeugen“ entsprechen. Verfügen die Fahrzeugaufbauten nicht über diese Festigkeiten, sind Ladungssicherungsmaßnahmen erforderlich, die einen deutlich höheren Material- und Zeiteinsatz mit sich bringen.
2. Für die Verladung von verschrumpfter Sackware auf Paletten gilt folgendes: Erfüllt der LKW die in Ziffer 1 dargestellten Voraussetzungen, ist es erforderlich, Zwischenräume zwischen den Paletten auszufüllen, um eine formschlüssige Verladung zu gewährleisten. Eine Blockbildung und eine Abschlusssicherung ist anzubringen. Dafür können z.B. Leerpaletten verwendet werden. **Diese sind vom Fahrer zur Verladung mitzubringen.** Verfügen die Fahrzeugaufbauten nicht über die dargestellten Festigkeiten, erfordern die Ladungssicherungsmaßnahmen einen deutlich höheren Aufwand. In diesem Fall sind die folgenden Maßgaben für die Ladungssicherung zu beachten:

Jede Palettenreihe ist mit mindestens 1 Zurrurt mit einer zulässigen Zugkraft von mindestens 2000 daN sowie mit 2 großflächigen Kantenschonern (zum Schutz der Sackware vor Einschnitten) zu sichern. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpaletten, die auf die Sackware gelegt werden, verwendet werden. Zwei Blockbildungen und eine Abschlusssicherung sind anzubringen. **Ladungssicherungsmittel, wie Zurrurte, Kantenschoner oder Leerpaletten, sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl vorzuhalten.**

3. Wird Sackware lose auf der Palette gestapelt verladen, sind Fahrzeuge mit festen Bordwänden (ca. 800 mm hoch) einzusetzen. Können nur Fahrzeuge mit seitlicher Schiebeplane entsendet werden, müssen diese mit mindestens 3 Rungen je

Fahrzeugseite und Einsteckbrettern ausgestattet sein, die eine vergleichbare Festigkeit aufweisen wie Fahrzeuge mit festen Bordwänden (siehe 1.) Die Einsteckbretter dürfen bis 800 mm Höhe oberhalb der Ladefläche einen Abstand untereinander von maximal 150 mm und oberhalb 800 mm der Ladefläche maximal 300 mm Abstand haben. Das erste Einsteckbrett muss mit dem Ladeboden abschließen und gegen Durchbiegen gesichert sein. Eine Blockbildung ist erforderlich. Jede Palettenreihe ist mit mindestens 1 Zurrurt mit einer zulässigen Zugkraft von mindestens 2000 daN sowie mit 2 großflächigen Kantenschonern (zum Schutz der Sackware vor Einschnitten) zu sichern.

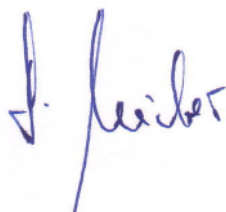
4. Bei der Verladung von Big Bags sind die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen entsprechend anzuwenden. Erfüllt der LKW die in Ziffer 1 dargestellten Erfordernisse nicht, ist zu beachten, dass jede Big Bag-Reihe mit mindestens 1 Zurrurt mit einer zulässigen Zugkraft von mindestens 2000 daN sowie mit 2 großflächigen Kantenschonern zu sichern ist. Anstelle der Kantenschoner können auch Leerpaletten, die auf die Big Bags gelegt werden, verwendet werden. Drei Blockbildungen und eine Abschlusssicherung sind anzubringen. **Ladungssicherungsmittel, wie Zurrurte, Kantenschoner oder Leerpaletten, sind vom Fahrer in ausreichender Anzahl vorzuhalten.**
5. Weiterhin ist bei der Verladung von Paletten immer der Einsatz von Antirutschmatten zur Reibwerterhöhung (mindestens  $\mu = 0,6$  trocken und nass) erforderlich. Die Matten sind unter die Paletten zu legen. **Eine ausreichende Anzahl ist Ihrerseits vorzuhalten.**
6. Sofern durch die Ladung selbst kein Formschluss hergestellt werden kann, müssen die Zwischenräume zwischen den Paketen stets durch geeignete Hilfsmittel, z.B. Paletten, ausgefüllt werden.

**Wir weisen noch einmal darauf hin, dass Materialien für die Ladungssicherung, wie Zurrurte, Paletten, Antirutschmatten etc., vom Fahrer zur Verladung mitgebracht werden müssen.**

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Personen und Gütern beim Transport. Unser Verladepersonal wird zukünftig verstärkt auf die Einhaltung der o.g. Ladungssicherungsmaßnahmen achten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in Zukunft nur noch Fahrzeuge beladen können, wenn die in diesem Schreiben genannten Voraussetzungen für die Ladungssicherung erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Amberger Kaolinwerke  
Eduard Kick GmbH & Co. KG**



Dr. Otto Hieber